

SATZUNG der Bürgerinitiative Semberg e. V.

(§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Semberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Herdecke und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(§ 2 Vereinszweck) (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. **In diesem Sinn setzt er sich für Körperschaften des öffentlichen Rechts, Einrichtungen des Naturschutzes sowie Einzelpersonen ein, die in ihrem Grundrecht auf Gesundheit und/oder in ihrem Recht auf Unversehrtheit des Eigentums durch umweltbelastende Maßnahmen eingeschränkt werden.** (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(§ 3 Mitgliedschaft) Mitglied kann jede natürliche Person werden, sowie juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein mündlicher Antrag wird mit der ersten Beitragszahlung wirksam. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(§ 4 Ende der Mitgliedschaft) (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Jahresende, durch Tod oder durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(2) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder satzungsgemäße Pflichten verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen. Ein absoluter Ausschlussgrund ist, wenn ein Mitglied zwei Jahre seinen Vereinsbeitrag nicht leistet. (3) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle eines Ausscheidens nicht zurückerstattet.

(§ 5 Mitgliedsbeiträge) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe, Fälligkeit und über die Art der Erhebung der Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(§ 6 Organe des Vereins) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(§ 7 Mitgliederversammlung) (1) Alljährlich findet in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind hierzu vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, wobei eine Ladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden soll. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst während der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zu § 9 und § 2 der Satzung sind von dieser Möglichkeit der Einbringung ausgeschlossen. (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen und soll eine Ladungsfrist von drei Tagen einhalten. Während einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nicht zugelassen. (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind • Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des/der Kassenprüfer/in, • Entlastung des Vorstandes; • Wahl des neuen Vorstands, • Wahl des/der Kassenprüfer/in (die dem Vorstand nicht angehören dürfen), • Änderung der Satzung, Entscheidung über die eingereichten Anträge, • Auflösung des Vereins, • Höhe der Mitgliedsbeiträge. (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Eine Stimmabgabe in Vertretung eines anderen Mitglieds ist zulässig; dazu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag von 1/10 der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das u. a. die Beschlüsse enthält und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

(§ 8 Vorstand) (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Vorsitzenden und einem Kassenwart. Weitere gewählte Vorstandmitglieder sind die Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. (2) Zur Vertretung des Vereins nach außen ist jedes Vorstandsmitglied allein befugt. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte; er kann sich dabei vertreten lassen. (3) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstands anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Besteht Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich durch einen Beirat beraten lassen, der mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

Vorstandsvorsitzender

David Hatzky
Zur Windmühle 46
58313 Herdecke
Telefon: 02330 8488782
E-Mail: info@bi-semberg.de

Spendenkonto

Stadtparkasse Herdecke
IBAN DE31 4505 1485 0009 0123 94
BIC WELADED1HER
VR-Nr. 343, Amtsgericht Hagen
www.bi-semberg.de



Seite: 2

(§ 9 Satzungsänderungen) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Diese Satzung gilt ab 01.04.2015 und ersetzt die Satzung vom 24.07.2001. (§ 10 Kassenprüfung) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens einen Kassenprüfer. (§ 11 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks). Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Herdecke. (§ 12 Haftung der Organe) Die Haftung der Organe, auch im Falle grober Fahrlässigkeit, kann die Mitgliederversammlung durch Abschluss einer die wesentlichen Risiken abdeckenden Versicherung mit einfacher Mehrheit regeln. Die Kosten trägt der Verein.

Herdecke, 8.08.2015